

RWE
Aktiengesellschaft
Essen

Gegenantrag der **VIP Vereinigung Institutionelle Privatanleger e.V.**, Köln, 28.03.2011

„Hauptversammlung der RWE AG am 20. April 2011 – Gegenantrag nach § 126 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im BAnz vom 08. März 2011 auf den 20. April 2011 einberufenen Hauptversammlung der RWE AG kündigen wir – VIP association of institutional shareholders e.V., vertreten durch den Vorstand Hans-Martin Buhlmann (www.VIP-cg.com) – gemäß § 126 AktG als Aktionär der Gesellschaft folgenden (Gegen-)Antrag zur Tagesordnung an und fordern alle Aktionäre auf, mit VIP zu stimmen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung kündigen wir – VIP e.V. (www.VIP-cg.com) – an zu beantragen:

„Herr Ullrich Sierau ist nicht als Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat der RWE AG zu wählen, sondern in Kundenbeirat (Geschäftsbericht 2010 S. 15) zu berufen.“

Begründung

Die Zusammensetzung der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats der RWE AG spiegelt zunehmend stärker die Eigentumsverhältnisse des Unternehmens nicht angemessen wider. Kommunalen Repräsentanten im Aufsichtsrat der RWE halten nach eigenen Angaben ca 25% des Kaitals – sie stellen jedoch 4 von 10 Aufsichtsräten der Kapitalseite (40%). Lt. Geschäftsbericht (S. 49) sind 27 % nicht-deutsche Institutionelle Aktionäre engagiert - diese vergleichbare Anteil wird vordergründig von 1 nicht-deutschen (Politiker) aus Österreich reflektiert.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist für die Aktionäre von besonderer Bedeutung im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte, die sich für Repräsentanten der Kommunen im Aufsichtsrat ergeben können. Die Kommunen sind nicht nur Aktionäre von RWE, sondern haben als Kunden, Konzessionsgeber und Standortvertreter multiple Interessenkonflikte. Zusätzlich wachsen die gesamtpolitischen, globalen Konflikte zwischen Erzeugungsarten und Zielvorgaben der Umwelt.

Offen bleibt, wie sich kommunalen Vertreter im Rat bei unternehmerischen Entscheidungen verhalten werden, die für RWE von Bedeutung sind, den Kommunalinteressen jedoch zuwider laufen – auch bei Kapitalerhöhungen oder Investitionsentscheidungen. Medien zur Folge wurden innere Strukturen vorgeschlagen wurden, die diesen Einfluss verringern sollen, die Kosten aber steigern können. Über den Umgang mit diesen Interessenskonflikten im Aufsichtsrat sollte RWE unabhängig von der Wahl zum Aufsichtsrat nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex Tz. 5.5 informieren – auch über dauerhafte Konflikte Tz 5.5.3 b.

IdZ ist problematisch, dass der Nominierungsprozess für Kandidaten zur Wahl in den Aufsichtsrat und die der Auswahl zu Grunde liegenden Kriterien für Aktionäre nicht transparent sind. Es fehlen aussagekräftigen Informationen, warum einzelne Kandidaten vorgeschlagen wurden.

Angesichts nationaler und globaler Ansprüche, ist zu kommunizieren, wie vorgeschlagene Kandidaten die Anforderungen für eine angemessene Aufsichtsratsbesetzung über kommunale Beziehungen hinaus erfüllen. Da Kommunen im Aufsichtsrat überproportional vertreten sind, muss auch klar werden, welche Erfahrungen und Mechanismen bei Interessenkonflikten erarbeitet / geplant sind. Gleiches gilt zum Nominierungsprozess. Was dieser berücksichtigt haben mag, wäre rechtzeitig zu integrieren und kommunizieren gewesen.

Der Nominierungsprozess hätte transparenter gestaltet werden sollen - durch eine unabhängige, externe Evaluierung des Aufsichtsrats und eine Konsultation mit wichtigen Aktionären hinsichtlich der Kriterien für die Auswahl der Kandidaten. Die aus der vorgeschlagenen Kandidatenliste resultierende Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist insbesondere hinsichtlich Unabhängigkeit, Diversität, Alter und internationaler Erfahrung der Kandidaten insgesamt unausgewogen und in wichtigen Einzelpunkten unangemessen.

Der vom AR vorgeschlagene Herr Ullrich Sierau hat neben seiner Tätigkeit als Oberbürgermeister in Dortmund sechs Mandate in Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien (davon 1 Konzern-Mandat – wenn die Tätigkeit eines OB der eines börsennotierten Vorstandes vergleichbar ist). Daneben berüht er sich der Mitgliedschaft in über 50 weiteren Aufgaben (Quelle: www.ullisierau.de). Es bleibt offen, ob er für das Mandat bei RWE genügend übrige Zeit zur Verfügung hat.

Es entspricht der Treusorgepflicht des Aktionärs für den Kandidat und die Gesellschaft, Herrn Sierau NICHT in den Aufsichtsrat zu wählen und dem Vorstand zu empfehlen, ihm Mitarbeit im neu geschaffenen Kundenbeirat anzudienen. Es wird erwogen eine/-n im Sinne von Tz 5.5 des Kodex besser geeigneter/-n Kandidatin/-ten vorzuschlagen, soweit der Nominierungs-Ausschuss dieses nicht bis zur Hauptversammlung nachreicht.

Wir – VIP association of institutional shareholders e.V. (www.VIP-cg.com) – weisen darauf hin, dass der Emittent verpflichtet ist, den vorstehenden (Gegen-)Antrag gemäß § 126 AktG sämtlichen Aktionären zugänglich zu machen. Wir sind (gerne) bereit, Stimmrechte Dritter zu vertreten oder Weisungen zur Stimmrechtsausübung zu exekutieren.

Mit freundlichen Grüßen

VIP Vereinigung Institutionelle Privatanleger e.V.

Hans-Martin Buhlmann
Vorsitzender“